

23.11.95

AS - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1996
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1996 - AELV 1996)

A. Zielsetzung

Konkretisierung gesetzlicher Vorgaben zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für Unternehmer der Landwirtschaft, die keine Buchführung oder Einnahmen-Ausgaben-Überschußrechnung nach steuerrechtlichen Vorschriften betreiben.

B. Lösung

Festlegung von Berechnungsvorschriften auf der Grundlage statistischer Materialien, um mit Hilfe des Wirtschaftswertes für jedes landwirtschaftliche Unternehmen ein Arbeitseinkommen ermitteln zu können.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrat

Drucksache 807/95

23.11.95

AS - A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Arbeit und Sozialordnung

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1996
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1996 - AELV 1996)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (311) - 814 03 - AI 44/95

Bonn, den 23. November 1995

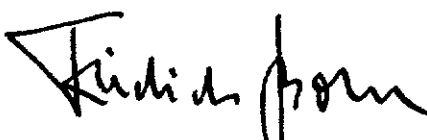
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung zu erlassende

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der
Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1996
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1996 - AELV 1996)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Boht

Verordnung
zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft
für das Jahr 1996
(Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1996 - AELV 1996)
Vom ...

Auf Grund des § 35 Abs. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891) verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) Das für die Gewährung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1996 maßgebende Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft wird auf der Grundlage von Beziehungswerten ermittelt, die sich aus dem Wirtschaftswert und dem Durchschnitt der Gewinne der für den Agrarbereich der Bundesregierung ausgewerteten landwirtschaftlichen Testbetriebe in den Wirtschaftsjahren 1989/1990 bis 1993/1994 ergeben.

(2) Das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ergibt sich, indem der nach § 32 Abs. 6 Satz 5 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zugrunde zu legende Wirtschaftswert des Unternehmens

1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 1 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 2 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen mit einem Wirtschaftswert bis zu 25 000 Deutsche Mark gilt der für diesen Wirtschaftswert ermittelte Beziehungswert.

Der Beziehungswert für einen in den Anlagen 1 und 2 nicht aufgeführten und nicht unter Absatz 3 fallenden Wirtschaftswert ist zu ermitteln, indem

- a) der Differenzbetrag aus dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Wert 1000 dividiert,

- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag zwischen dem Beziehungswert der nächstniedrigeren Stufe und dem Beziehungswert der nächsthöheren Stufe vervielfältigt und
- c) dieses Produkt vom Beziehungswert des nächstniedrigeren Wirtschaftswerts der Anlagen abgezogen wird:

(3) Bei Betrieben mit einem zugrunde zu legenden Wirtschaftswert von mehr als 175 000 Deutsche Mark ergibt sich das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft, indem der Wirtschaftswert des Unternehmens

- 1. bei Betrieben, die der Gruppe 1 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 3 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird,
- 2. bei Betrieben, die der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, mit dem sich aus der Anlage 4 ergebenden Beziehungswert vervielfältigt wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 und 2 mit einem Wirtschaftswert über 175 000 Deutsche Mark und unter 900 000 Deutsche Mark (unter 600 000 Deutsche Mark in der Gruppe 2), die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) der Differenzbetrag zwischen dem Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen durch den Differenzbetrag zwischen dem nächsthöheren Wirtschaftswert und dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen dividiert,
- b) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächsthöheren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, und dem nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, vervielfältigt und
- c) dieses Produkt zum nach Satz 1 ermittelten Arbeitseinkommen, das dem nächstniedrigeren Wirtschaftswert der Anlagen entspricht, addiert wird.

Für Unternehmen der Gruppe 1 mit einem Wirtschaftswert über 900 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,3059-fache des Wirtschaftswerts.

Für Unternehmen der Gruppe 2 mit einem Wirtschaftswert über 600 000 Deutsche Mark beträgt das Arbeitseinkommen das 0,1654-fache des Wirtschaftswerts.

(4) Bei Betrieben, die der Gruppe 3 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte zuzuordnen sind, wird das Arbeitseinkommen ermittelt, indem

- a) zunächst die Arbeitseinkommen nach Absatz 2 und 3 ermittelt werden, die sich bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 1 (Arbeitseinkommen 1) und bei Zuordnung des Betriebs zur Gruppe 2 (Arbeitseinkommen 2) ergeben würden,
- b) dann der Differenzbetrag zwischen dem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbseinkommen des Unternehmers und einem Sechstel der Bezugsgröße des Jahres, für das dieses Einkommen zu ermitteln ist, durch zwei Drittel der Bezugsgröße dieses Jahres dividiert,
- c) dieser Wert mit dem Differenzbetrag aus dem Arbeitseinkommen 1 und dem Arbeitseinkommen 2 vervielfältigt und
- d) dieses Produkt vom Arbeitseinkommen 1 abgezogen wird.

(5) Das Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft wird auf volle Deutsche Mark abgerundet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Anlage 1 zur AELV 1996		76.000	0,8644	134.000	0,5629
		77.000	0,8560	135.000	0,5596
Wirtschafts- wert	Beziehungs- wert	78.000	0,8479	136.000	0,5565
		79.000	0,8399	137.000	0,5533
		80.000	0,8321	138.000	0,5502
		81.000	0,8245	139.000	0,5471
		82.000	0,8170	140.000	0,5441
in DM		83.000	0,8097	141.000	0,5411
bis 25.000	1,8643	84.000	0,8025	142.000	0,5382
26.000	1,8185	85.000	0,7954	143.000	0,5352
27.000	1,7751	86.000	0,7885	144.000	0,5324
28.000	1,7340	87.000	0,7817	145.000	0,5295
29.000	1,6950	88.000	0,7751	146.000	0,5267
30.000	1,6579	89.000	0,7685	147.000	0,5239
31.000	1,6226	90.000	0,7621	148.000	0,5211
32.000	1,5889	91.000	0,7558	149.000	0,5184
33.000	1,5567	92.000	0,7497	150.000	0,5157
34.000	1,5260	93.000	0,7436	151.000	0,5131
35.000	1,4966	94.000	0,7376	152.000	0,5104
36.000	1,4685	95.000	0,7318	153.000	0,5078
37.000	1,4415	96.000	0,7260	154.000	0,5053
38.000	1,4156	97.000	0,7204	155.000	0,5027
39.000	1,3908	98.000	0,7148	156.000	0,5002
40.000	1,3669	99.000	0,7094	157.000	0,4977
41.000	1,3438	100.000	0,7040	158.000	0,4953
42.000	1,3217	101.000	0,6987	159.000	0,4928
43.000	1,3004	102.000	0,6935	160.000	0,4904
44.000	1,2798	103.000	0,6884	161.000	0,4880
45.000	1,2599	104.000	0,6834	162.000	0,4857
46.000	1,2407	105.000	0,6785	163.000	0,4834
47.000	1,2222	106.000	0,6736	164.000	0,4810
48.000	1,2042	107.000	0,6688	165.000	0,4788
49.000	1,1869	108.000	0,6641	166.000	0,4765
50.000	1,1701	109.000	0,6595	167.000	0,4743
51.000	1,1538	110.000	0,6549	168.000	0,4721
52.000	1,1380	111.000	0,6504	169.000	0,4699
53.000	1,1227	112.000	0,6459	170.000	0,4677
54.000	1,1079	113.000	0,6416	171.000	0,4656
55.000	1,0935	114.000	0,6373	172.000	0,4634
56.000	1,0794	115.000	0,6330	173.000	0,4613
57.000	1,0658	116.000	0,6289	174.000	0,4592
58.000	1,0526	117.000	0,6248	175.000	0,4572
59.000	1,0397	118.000	0,6207		
60.000	1,0272	119.000	0,6167		
61.000	1,0150	120.000	0,6128		
62.000	1,0032	121.000	0,6089		
63.000	0,9916	122.000	0,6050		
64.000	0,9803	123.000	0,6013		
65.000	0,9693	124.000	0,5975		
66.000	0,9586	125.000	0,5938		
67.000	0,9482	126.000	0,5902		
68.000	0,9380	127.000	0,5866		
69.000	0,9280	128.000	0,5831		
70.000	0,9183	129.000	0,5796		
71.000	0,9088	130.000	0,5762		
72.000	0,8995	131.000	0,5728		
73.000	0,8904	132.000	0,5694		
74.000	0,8815	133.000	0,5661		
75.000	0,8728				

Anlage 2 zur AELV 1996		76.000	0,5247	134.000	0,3783
		77.000	0,5211	135.000	0,3766
Wirtschafts- wert	Beziehungs- wert	78.000	0,5176	136.000	0,3748
		79.000	0,5141	137.000	0,3731
		80.000	0,5107	138.000	0,3714
		81.000	0,5073	139.000	0,3697
in DM		82.000	0,5040	140.000	0,3681
bis 25.000	0,7468	83.000	0,5007	141.000	0,3664
26.000	0,7465	84.000	0,4974	142.000	0,3648
27.000	0,7459	85.000	0,4943	143.000	0,3632
28.000	0,7440	86.000	0,4911	144.000	0,3616
29.000	0,7414	87.000	0,4880	145.000	0,3600
30.000	0,7383	88.000	0,4849	146.000	0,3584
31.000	0,7346	89.000	0,4819	147.000	0,3569
32.000	0,7306	90.000	0,4789	148.000	0,3553
33.000	0,7262	91.000	0,4760	149.000	0,3538
34.000	0,7216	92.000	0,4731	150.000	0,3523
35.000	0,7168	93.000	0,4702	151.000	0,3508
36.000	0,7118	94.000	0,4673	152.000	0,3493
37.000	0,7067	95.000	0,4646	153.000	0,3479
38.000	0,7015	96.000	0,4618	154.000	0,3464
39.000	0,6962	97.000	0,4591	155.000	0,3450
40.000	0,6909	98.000	0,4564	156.000	0,3435
41.000	0,6855	99.000	0,4537	157.000	0,3421
42.000	0,6801	100.000	0,4511	158.000	0,3407
43.000	0,6747	101.000	0,4485	159.000	0,3393
44.000	0,6694	102.000	0,4460	160.000	0,3380
45.000	0,6640	103.000	0,4434	161.000	0,3366
46.000	0,6587	104.000	0,4410	162.000	0,3353
47.000	0,6534	105.000	0,4385	163.000	0,3339
48.000	0,6482	106.000	0,4361	164.000	0,3326
49.000	0,6430	107.000	0,4337	165.000	0,3313
50.000	0,6378	108.000	0,4313	166.000	0,3300
51.000	0,6327	109.000	0,4289	167.000	0,3287
52.000	0,6277	110.000	0,4266	168.000	0,3274
53.000	0,6227	111.000	0,4243	169.000	0,3261
54.000	0,6178	112.000	0,4221	170.000	0,3249
55.000	0,6129	113.000	0,4198	171.000	0,3236
56.000	0,6081	114.000	0,4176	172.000	0,3224
57.000	0,6033	115.000	0,4154	173.000	0,3212
58.000	0,5986	116.000	0,4133	174.000	0,3200
59.000	0,5940	117.000	0,4112	175.000	0,3188
60.000	0,5895	118.000	0,4090		
61.000	0,5850	119.000	0,4070		
62.000	0,5805	120.000	0,4049		
63.000	0,5762	121.000	0,4029		
64.000	0,5719	122.000	0,4008		
65.000	0,5676	123.000	0,3989		
66.000	0,5634	124.000	0,3969		
67.000	0,5593	125.000	0,3949		
68.000	0,5552	126.000	0,3930		
69.000	0,5512	127.000	0,3911		
70.000	0,5473	128.000	0,3892		
71.000	0,5434	129.000	0,3873		
72.000	0,5395	130.000	0,3855		
73.000	0,5357	131.000	0,3837		
74.000	0,5320	132.000	0,3819		
75.000	0,5283	133.000	0,3801		

Anlage 3 zur AELV 1996

Wirtschafts- wert	Beziehungs- wert
----------------------	---------------------

in DM

175.000	0,4572
200.000	0,4122
250.000	0,3522
300.000	0,3345
350.000	0,3172
400.000	0,3163
450.000	0,3151
500.000	0,3142
550.000	0,3102
600.000	0,3096
650.000	0,3090
700.000	0,3084
750.000	0,3078
800.000	0,3072
850.000	0,3066
ab 900.000	0,3059

Anlage 4 zur AELV 1996

Wirtschafts- wert	Beziehungs- wert
----------------------	---------------------

in DM

175.000	0,3188
200.000	0,2888
250.000	0,2413
300.000	0,2113
350.000	0,1988
400.000	0,1943
450.000	0,1894
500.000	0,1891
550.000	0,1738
ab 600.000	0,1654

Begründung

I. Allgemeines

1. Nach § 32 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte - ALG - (Artikel 1 des Agrarsozialreformgesetzes 1995 vom 29. Juli 1994) ist die Gewährung eines Beitragszuschusses vom Gesamteinkommen des Versicherten abhängig. Bei verheirateten Versicherten wird das Gesamteinkommen beider Ehegatten jedem Ehegatten zur Hälfte zugerechnet. Beitragszuschußberechtigt sind diejenigen Versicherten, deren Gesamteinkünfte den Betrag von 40.000,-- DM (für Ehepaare: 80.000,-- DM) jährlich nicht übersteigen.

Die Einkommensermittlung aus Land- und Forstwirtschaft bedarf einer besonderen Regelung, da viele Betriebe nicht buchführungspflichtig sind und auch keine Einnahmen-Ausgaben-Überschußrechnung betreiben. Deshalb kann in diesen Fällen ein Einkommensteuerbescheid als Einkommensnachweis nicht herangezogen werden. Für diese Betriebe wird als Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft ein „korrigierter“ Wirtschaftswert zugrunde gelegt. Die Berichtigung erfolgt anhand von auf Bundesebene ermittelten „Korrekturfaktoren“ (Beziehungswerte). Die Beziehungswerte werden auf der Grundlage eines mehrjährigen Durchschnitts der Einkommen der dem Agrarbericht der Bundesregierung zugrunde liegenden Testbetriebe - getrennt nach Betrieben mit einem außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers bis zu einem Betrag von einem Sechstel der Bezugsgröße und nach Betrieben mit einem solchen Einkommen von fünf Sechsteln der Bezugsgröße und mehr - ermittelt. Unternehmern mit außerbetrieblichem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße wird ein entsprechender Zwischenwert zugeordnet; hiermit wird erreicht, daß ein Ansteigen des außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens zu einem entsprechenden - linearen - Absinken des Beziehungswertes führt und gleichzeitig wird sichergestellt, daß nicht ein höheres außerlandwirtschaftliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuß führt (vgl. Einzelbegründung zu § 1 Abs. 4).

Der Berechnung liegen also effektive betriebliche Einkommen und Wirtschaftswerte zugrunde, die die tatsächlichen Einkommensverhältnisse in der Landwirtschaft zutreffend widerspiegeln. Das mit Hilfe der Beziehungswerte ermittelte Arbeitseinkommen („korrigierter“ Wirtschaftswert) kann bei Übergang zur Buchführung oder zur Einnahmen-Ausgaben-Überschußrechnung durch das tatsächlich erzielte Arbeitseinkommen ersetzt werden.

Wegen des Erfordernisses einer jährlichen Aktualisierung der Beziehungswerte ermächtigt § 35 Abs. 2 ALG das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, im Einvernehmen mit

dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten das Nähere zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus dem Wirtschaftswert durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zu regeln.

2. Nach der gesetzlichen Vorgabe sind die Beziehungswerte aus einem Fünfjahresdurchschnitt der Gewinne der landwirtschaftlichen Testbetriebe zu ermitteln. Demgemäß wurden für die Verordnung die in den Wirtschaftsjahren 1989/1990 bis 1993/1994 bei den landwirtschaftlichen Testbetrieben festgestellten Beziehungswerte zwischen Wirtschaftswert und Gewinn ausgewertet. Ein Beurteilungs- oder Entscheidungsspielraum bei der Umsetzung dieser Auswertungen besteht nicht.
3. Die Anwendung der Verordnung kommt nicht nur für die nicht buchführungspflichtigen Betriebe, sondern auch für Betriebe in Betracht, die im Hinblick auf die betrieblichen Verhältnisse nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes zu veranlagten sind, bei denen jedoch die erste Veranlagung noch nicht abgeschlossen ist.

Um zu gewährleisten, daß sich bei einem jeweils höheren Wirtschaftswert auch stets ein höheres Arbeitseinkommen ergibt, wird jedem Wirtschaftswert innerhalb einer in den Anlagen vorgesehenen 1000 DM-Stufe ein besonderer Beziehungswert zugeordnet, der den durchschnittlich veränderten Beziehungswert je 1 DM Wirtschaftswert in der jeweiligen 1000 DM-Stufe widerspiegelt (vgl. Einzelbegründung zu § 1 Abs. 2).

4. Die Verordnung trägt der Tatsache Rechnung, daß die Umrechnung des Wirtschaftswertes in Arbeitseinkommen nicht nur für die Beitragszuschüsse von Bedeutung ist. Nach § 15 Abs. 2 SGB IV ist auch bei der Ermittlung des Arbeitseinkommens von Landwirten in anderen Angelegenheiten der Sozialversicherung die Berechnung nach den Werten dieser Verordnung vorzunehmen, wenn eine Veranlagung nach § 4 Abs. 1 oder 3 des Einkommensteuergesetzes nicht oder nicht zeitnah durchgeführt wird.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

- a) In § 1 Abs. 1 wird klargestellt, daß die Werte dieser Verordnung nur für das Kalenderjahr 1996 maßgebend sind.

b) § 1 Abs. 2 Satz 1

Aus Vereinfachungsgründen beschränken sich die Anlagen 1 und 2, in denen die Beziehungswerte für alle durch 1.000 DM teilbaren Wirtschaftswerte angegeben sind, auf Wirtschaftswerte bis zu 175.000 DM. Bei höheren Wirtschaftswerten ergibt sich immer ein Gesamteinkommen oberhalb der Zuschußgrenze nach § 32 Abs. 1 ALG, so daß im Normalfall kein Anspruch auf Beitragszuschuß entstehen kann. Bei Betrieben der Gruppe 2 nach § 32 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 ALG ist dabei berücksichtigt, daß ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen von wenigstens fünf Sechsteln der Bezugsgröße vorhanden sein muß.

c) Den besonderen Bedürfnissen insbesondere kleinerer Vollerwerbsbetriebe trägt § 1 Abs. 2 Satz 2 entsprechend der gesetzlichen Vorgabe - durch Einführung eines einheitlichen Beziehungswertes bis 25 000 DM Wirtschaftswert - Rechnung.

d) Die sich aus den Anlagen 1 und 2 ergebenden Beziehungswerte gelten nur für die dort jeweils aufgeführten, durch 1000 ohne Rest teilbaren Wirtschaftswerte. Nach § 1 Abs. 2 Satz 3 ist für alle nicht in den Anlagen 1 und 2 und auch nicht in Absatz 3 enthaltenen Wirtschaftswerte der Beziehungswert im Einzelfall auf der Grundlage der jeweils niedrigeren und höheren Werte der Anlage zu ermitteln. Für einen bestimmten Wirtschaftswert („Wirtschaftswert X“) ist demzufolge der Beziehungswert wie folgt zu errechnen (BW = Beziehungswert):

BW für Wirtschaftswert X =

BW der vorherigen Stufe - $\frac{((\text{Wirtschaftswert X} - \text{Wirtschaftswert vorherige Stufe})}{1000}$

x (BW der vorherigen Stufe - BW der nächsten Stufe))

Beispiel:

Zu ermitteln ist der Beziehungswert für einen unter Gruppe 1 fallenden Betrieb mit 50 741 DM Wirtschaftswert. Grundlage für die Ermittlung sind gemäß Anlage 1:

- Beziehungswert bei 50 000 DM Wirtschaftswert: 1,1701

- Beziehungswert bei 51 000 DM Wirtschaftswert: 1,1538

Der Beziehungswert für den Wirtschaftswert von 50 741 DM errechnet sich wie folgt:

$$1,1701 - \frac{((50\,741 - 50\,000) \times (1,1701 - 1,1538))}{1000} = 1,1580217$$

Diese stufenlose Ermittlung der Beziehungswerte gewährleistet, daß mit steigendem Wirtschaftswert immer auch ein Anstieg des Einkommens ohne Belastungssprung einhergeht.

- e) § 1 Abs. 3 enthält die Regelungen zur Ermittlung des Arbeitseinkommens bei Wirtschaftswerten von mehr als 175.000 DM. Die Regelungen in Absatz 3 wurden im Vergleich zum Vorjahr übersichtlicher gestaltet und im Berechnungsverfahren Absatz 2 angeglichen. Da diese Regelungen nur in seltenen Fällen (Betriebe, die von mehreren Unternehmern betrieben werden, Ermittlung von Arbeitseinkommen für den allgemeinen Anwendungsbe- reich von § 15 Abs. 2 SGB IV) benötigt werden, werden in den Anlagen 3 und 4 Beziehungswerte nur für wenige Wirtschaftswerte angegeben.
- f) Durch § 1 Abs. 3 Satz 2 wird festgelegt, wie das Arbeitseinkommen zu Wirtschaftswerten, die in den Anlagen 3 und 4 nicht aufgeführt sind, aber zwischen zwei solchen Wirtschaftswerten liegen, als lineare Zwischenwerte ermittelt werden. Für einen bestimmten Wirtschaftswert („Wirtschaftswert X“) ist demzufolge das Arbeitseinkommen wie folgt zu errechnen (AE = Arbeitseinkommen, WW = Wirtschaftswert):

AE für WW X =

$$\text{AE der vorherigen Stufe} + \left(\frac{(\text{WW X} - \text{WW der vorherigen Stufe})}{(\text{WW der nächsten Stufe} - \text{WW der vorherigen Stufe})} \right) \times (\text{AE der nächsten Stufe} - \text{AE der vorherigen Stufe})$$

Auf ein Beispiel wird verzichtet, da die Berechnung ähnlich wie in § 1 Abs. 2 Satz 3 erfolgt.

- g) § 1 Abs. 3 Satz 3 und 4

Der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 900.000 DM bei Betrieben der Gruppe 1 beträgt einheitlich 0,3059 und der Beziehungswert für Wirtschaftswerte über 600.000 DM bei Betrieben der Gruppe 2 beträgt einheitlich 0,1654. Diese Regelung trägt der Tatsache Rechnung, daß bei höheren Wirtschaftswerten der Effekt sinkender Ertragskraft mit steigendem Wirtschaftswert zu vernachlässigen ist.

- h) § 1 Abs. 4

§ 32 Absatz 6 Satz 1 ALG sieht vor, daß Betrieben, deren Unternehmer ein außerbetriebliches Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen zwischen einem Sechstel und fünf Sechsteln der Bezugsgröße erzielt hat, ein Zwischenwert zwischen dem Arbeitseinkommen eines Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen bis zu einem Sechstel der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 1) und dem Arbeitseinkommen ei-

nes Unternehmers mit einem außerbetrieblichen Einkommen von mindestens fünf Sechsteln der Bezugsgröße (hier genannt Arbeitseinkommen 2) zuzuordnen ist. Eine solche Vorschrift ist erforderlich, um zu verhindern, daß ein höheres außerlandwirtschaftliches Einkommen in einigen Fällen zu einem höheren Beitragszuschuß führt. Durch § 1 Absatz 4 wird festgelegt, wie der Zwischenwert zu ermitteln ist. Für ein bestimmtes außerbetriebliches Einkommen („außerbetriebliches Einkommen X“) ist demzufolge das Arbeitseinkommen wie folgt zu errechnen (AE = Arbeitseinkommen, BG = Bezugsgröße):

AE bei außerbetrieblichem Einkommen X =

$$AE 1 - \frac{((\text{außerbetriebliches Einkommen X} - (1/6) \times BG) \times (AE 1 - AE 2))}{(2/3) \times BG}$$

Bei dieser Berechnung muß die Bezugsgröße des Jahres verwendet werden, auf das bei der Ermittlung des außerbetrieblichen Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommens im jeweiligen Einzelfall abzustellen ist. Zwei Drittel der Bezugsgröße ist die Differenz von fünf Sechsteln der Bezugsgröße und einem Sechstel der Bezugsgröße.

Beispiel:

Zu ermitteln ist das Arbeitseinkommen für einen Betrieb mit 50.741 DM Wirtschaftswert und 20.000 DM außerbetrieblichem Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen des Unternehmers. Das außerbetriebliche Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen wurde ermittelt gemäß § 32 Absatz 6 Satz 2 ALG i. V. m. § 32 Absatz 3 Satz 3 bis 5. Bei der Ermittlung des Einkommens war in diesem Einzelfall abzustellen auf das Jahr 1994.

Das außerbetriebliche Einkommen des Unternehmers liegt zwischen 7.840 DM (ein Sechstel der Bezugsgröße des Jahres 1994) und 39.200 DM (fünf Sechstel der Bezugsgröße des Jahres 1994), so daß der Betrieb nach § 32 Absatz 6 Satz 1 ALG der Gruppe 3 zuzuordnen ist. Einem Betrieb mit 50.741 DM Wirtschaftswert der Gruppe 1 wird ein Arbeitseinkommen von 58.759,18 DM zugeordnet; dies ergibt sich aus dem Beispiel zu § 1 Absatz 2 Satz 2. Entsprechend läßt sich berechnen, daß einem Betrieb mit 50.741 DM Wirtschaftswert der Gruppe 2 ein Arbeitseinkommen von 32.170,85 DM zuzuordnen ist.

Das Arbeitseinkommen für ein außerbetriebliches Einkommen von 20.000 DM errechnet sich wie folgt:

$$58.759,18 - \frac{((20.000 - (1/6) \times 47.040) \times (58.759,18 - 32.170,85))}{(2/3) \times 47.040} = 48.449,42$$

Nach Anwendung der Rundungsvorschrift in § 1 Absatz 5 ergibt sich ein Arbeitseinkommen von 48.449 DM.

Die stufenlose Ermittlung des Arbeitseinkommens stellt sicher, daß bei gleichen Wirtschaftswerten mit steigendem außerbetrieblichem Einkommen das Arbeitseinkommen aus Land- und Forstwirtschaft gleichmäßig absinkt.

- i) § 1 Abs. 5 regelt die Abrundung des ermittelten Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft auf volle Deutsche Mark entsprechend der gesetzlichen Vorgabe in § 32 Abs. 2 Satz 2 ALG.

2. Zu § 2

Die Inkrafttretensregelung berücksichtigt, daß eine rechtzeitige Bewilligung von Beitragszuschüssen für das Jahr 1996 nur dann möglich ist, wenn bereits im Jahr 1995 die entsprechende Sachverhaltsaufklärung (= Einkommensermittlung) durchgeführt wird.

III. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch diese Verordnung nicht mit Kosten belastet.

IV. Preiswirkungsklausel

Aufgrund der Marktordnungsregelungen im Bereich der Landwirtschaft sind keine meßbaren Auswirkungen auf Einzelpreise, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und die allgemeine Preisentwicklung zu erwarten.

15.12.95

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung zur Ermittlung des Arbeitseinkommens aus der Land- und Forstwirtschaft für das Jahr 1996 (Arbeitseinkommenverordnung Landwirtschaft 1996 - AELV 1996)

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.